

Öffentliches GR-Protokoll Nr. 65/23

der 65. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 15. Februar 2023, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Hansjörg Büchel
Vizevorsteherin	Désirée Bürzle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Matthias Eberle Bettina Eberle-Frommelt Norbert Foser Christoph Frick Karl Frick Lukas Frick Bettina Fuchs Corinne Indermaur Thomas Wolfinger
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 64/23

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 64/23

1. Überbauungsplan «Uf da Stötz» – Geringfügige Änderung 2023 (revidiert 15.2.2023)
2. Gemeindewahlen 2023 – Ersatz Wahlkommission und Stimmenzähler
3. Sanierung «Altes Gemeindehaus» – Auftragserteilung Boden- und Wandbeläge aus Platten
4. Gagoz – Wasserleitung Aubach bis Westkreisel – Auftragserteilung Ingenieurleistungen
5. Sanierung Strassenschäden im Jahr 2023 – Auftragserteilung
6. Sportanlage Rheinau – Anschaffung autonomer Mäher – Auftragserteilung
7. Sportanlage Rheinau – Ersatz Aerifizierer – Auftragserteilung
8. Gemeindesportfest 2023
9. Seniorenausflug 2023 der Gemeinde Balzers
10. Streetwork Liechtenstein
11. Lebenshilfe Balzers e.V. – Jahresrechnung 2022
12. Finanzen – LMM Quartalsbericht 4/2022
13. Nutzung Liegenschaft Restaurant Riet – Neuer Pächter

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 15. Februar 2023 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 64/23

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 64/23 der Gemeinderatssitzung vom 25. Januar 2023 wird genehmigt.



Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 64/23

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 64/23 der Gemeinderatssitzung vom 25. Januar 2023 wird genehmigt.

1. Überbauungsplan «Uf da Stötz» – Geringfügige Änderung 2023 (revidiert 15.2.2023)

Anlässlich der GR-Sitzung vom 19. Oktober 2022 wurde der Antrag Überbauungsplan «Uf da Stötz» - Geringfügige Änderung 2022, unter Vorbehalt der Bewilligung zum späteren Landerwerb des Mobilitätskorridors von der Bürgergenossenschaft Balzers, genehmigt.

Seitens des Landes soll der Mobilitätskorridor entlang der Landstrasse gesichert werden. Da die kaufgegenständliche Fläche bereits durch ein zeitlich unbeschränktes Geh- und Fahrwegrecht zugunsten des Landes gesichert ist, kann im konkreten Fall auf einen Landerwerb der Teilfläche verzichtet werden. Jedoch sichert sich das Land in den Sonderbauvorschriften den gesamten Mobilitätskorridor für eine künftige Strassenraumgestaltung oder Verkehrslösung.

Die Bürgergenossenschaft Balzers hat am 28. Oktober 2022 schriftlich Einsprache gegen die Sonderbauvorschriften vom 7. Oktober 2022, Art. 6 Landerwerb a) - c) eingereicht.

Anlässlich der Einigungsverhandlung vom 29. November 2022 mit dem Vertreter der Bürgergenossenschaft Balzers und dem Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR) konnten die Bedingungen zum späteren Landerwerb geklärt werden. Mit der vorliegenden Überarbeitung der Sonderbauvorschriften zum Überbauungsplan wurde Art. 6 zum späteren Landerwerb überarbeitet und angepasst. Die Bürgergenossenschaft Balzers hat keine Einwände und genehmigt die Änderungen von Art. 6. Landerwerb a) und b) und die Streichung von Abs. c).

Die Gemeindebauverwaltung und das Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR) haben gemäss Vorprüfung vom 13. Mai 2022 und der überarbeiteten geringfügigen Änderung 2023 (revidiert 15.2.2023) mit dem Ausbau des Dachgeschosses keine Einwände.

Es wird beantragt, die überarbeitete geringfügige Änderung 2023 zum späteren Landerwerb der Bürgergenossenschaft Balzers (revidiert 15.2.2023) des Überbauungsplans «Uf da Stötz» der Grundstück Nrn. 2411 und 3036 zu bewilligen. Folgedessen wird der GR-Beschluss vom 19. Oktober 2022 mit dem neuen GR-Beschluss Geringfügige Änderung 2023 (revidiert 15.2.2023) korrigiert.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat bewilligt, vorbehaltlich der Bewilligung durch das Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR), die überarbeitete geringfügige Änderung 2023 zum späteren Landerwerb der Bürgergenossenschaft Balzers (revidiert 15.2.2023) des Überbauungsplans «Uf da Stötz» der Grundstück Nrn. 2411 und 3036 in Balzers.

2. Gemeindewahlen 2023 – Ersatz Wahlkommission und Stimmenzähler

Vizevorsteherin Désirée Bürzle, Rietstrasse 11, Balzers, und Marcel Kaufmann, Mälsner Dorf 31, Balzers, sind beide Mitglieder der Wahlkommission der Gemeinde Balzers.

Vizevorsteherin Désirée Bürzle kandidiert bei den Gemeindewahlen 2023 erneut für einen Sitz im Gemeinderat und Marcel Kaufmann ist bei den Gemeindewahlen 2023 Vorsteherkandidat.

Aus vorgenannten Gründen können Désirée Bürzle und Marcel Kaufmann bei den Gemeindewahlen 2023 nicht in der Wahlkommission der Gemeinde Balzers tätig sein.

Damit die Wahlkommission für die Gemeindewahlen 2023 genügend Mitglieder aufweist, wird die Wahlkommission für die Gemeindewahlen 2023 von der Stimmenzählerin Brigitte Schlegel, Stötz 8, Balzers, verstärkt. Brigitte Schlegel hat schon bei den Landtagswahlen 2021 in der Wahlkommission mitgearbeitet und kennt die Tätigkeiten und Abläufe der Wahlkommission.

Im Weiteren haben sich folgende Stimmenzähler für die Gemeindewahlen 2023 im Vorfeld abgemeldet (alle Vaterländische Union):

- Heini Bürzle (Ausland)
- Petra Chesi-Schelbert (kandidiert für den Gemeinderat)
- Markus Wolfinger (sein Bruder kandidiert für den Gemeinderat)

Markus Wolfinger könnte aufgrund der Kandidatur seines Bruders als Stimmenzähler tätig sein, möchte dies aber nicht.

Als Ersatz hat die Vaterländische Union (VU) folgende Stimmenzähler benannt:

- Sven Bürzle, Taleze 42, Balzers
- Michaela Stocker, Rheinstrasse 40, Balzers
- Petra Vogt, Böngerta 37, Balzers

Es wird beantragt, die Wahlkommission und die Stimmenzähler für die Gemeindewahlen 2023 mit den vorgeschlagenen Personen zu bestellen.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass seitens der «Jungen Liste» keine Wahlvorschläge eingereicht wurden.

Beschluss (einstimmig)

- a) Für die Durchführung der Gemeindewahlen 2023 wird Brigitte Schlegel, Stötz 8, Balzers, in die Wahlkommission bestellt.
- b) Für die Durchführung der Gemeindewahlen 2023 wird Sven Bürzle, Taleze 42, Balzers, als Stimmenzähler bestellt.
- c) Für die Durchführung der Gemeindewahlen 2023 wird Michaela Stocker, Rheinstrasse 40, Balzers, als Stimmenzählerin bestellt.
- d) Für die Durchführung der Gemeindewahlen 2023 wird Petra Vogt, Böngerta 37, Balzers, als Stimmenzählerin bestellt.

3. Sanierung «Altes Gemeindehaus» – Auftragserteilung Boden- und Wandbeläge aus Platten

Der Gemeinderat hat das überarbeitete und optimierte Ausführungsprojekt anlässlich der Sitzung vom 13. April 2022 zur Umsetzung bewilligt. Der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 3'222'000.00 inkl. MwSt. wurde am 15. September 2021 genehmigt.

Die Boden- und Wandbeläge aus Platten (BKP 281.6) wurden im Verhandlungsverfahren zur Offertstellung ausgeschrieben.

In der Zwischenzeit gingen vier Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Boden- und Wandbeläge aus Platten ein Betrag von CHF 80'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Boden- und Wandbeläge aus Platten an die Morina Plattenbeläge AG, Vaduz, zu vergeben.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 65/23.

Beschluss (mehrheitlich, 3 VU, 5 FBP, 1 FL dafür; 2 VU dagegen)

Die Boden- und Wandbeläge aus Platten (BKP 281.6) werden zum Preis von CHF 59'884.25 inkl. MwSt. an die Morina Plattenbeläge AG, Vaduz, vergeben.

4. Gagoz – Wasserleitung Aubach bis Westkreisel – Auftragserteilung Ingenieurleistungen

Aufgrund der Lage und des Alters wurde in den letzten Jahren die Wasserleitung (Versorgungsleitung, GD 100 mm) etappenweise aus den Privatgrundstücken in die öffentliche Strassenparzelle verlegt. Der Abschnitt Aubach bis Westkreisel soll nun als letzte Etappe realisiert werden. Da das Amt für Tiefbau und Geoinformation (ATG) den Strassenoberbau (Deckbelag und Randabschlüsse) im Jahr 2023 erneuern wird, können die Arbeiten für die Umlegung und den Neubau der Wasserleitung mit den Pflasterungs- und Belagsarbeiten des ATG kombiniert werden. Dadurch kann die Gemeinde Balzers Kosten für die Asphaltierung einsparen.

Kostenschätzung

Eine Grobkostenschätzung (+/- 20 %) sieht Gesamtkosten von CHF 250'000.00 vor. Dieser Betrag wurde auch in der Investitionsrechnung 2023 so vorgesehen. Im Rahmen der Projektierung wird die Kostenschätzung präzisiert und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

Ingenieurleistungen

Mit Berücksichtigung auf Kenntnisse der vorhergehenden Etappen und in Absprache mit dem ATG wurde für die Ingenieurleistungen eine Offerte in der Direktvergabe vom IBB Ingenieurbüro Beck, Balzers, eingeholt. Die Offertsumme beträgt CHF 55'774.00 inkl. MwSt. und beinhaltet die Projektierung, Submission und Bauleitung.

Beschluss (einstimmig)

Die Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit dem Projekt «Gagoz – Wasserleitung Aubach bis Westkreisel» werden zum Preis von CHF 55'774.00 inkl. MwSt. an das IBB Ingenieurbüro Beck, Balzers, vergeben.

5. Sanierung Strassenschäden im Jahr 2023 – Auftragserteilung

Die Gemeinde Balzers verfügt über ein weitläufiges Strassennetz. Dies setzt sich aus 19 km Feldstrassen, 25 km befestigten Strassen im Wohn- und Industriegebiet sowie 4 km Rheindamm zusammen. Aufgrund der täglichen Belastung (Verkehrslast, Witterung) sind alljährlich Unterhalts- und Sanierungsarbeiten durchzuführen, um die Funktionalität aufrechtzuerhalten.

Für die Pflasterungs- und Belagsarbeiten wurde im Direktverfahren die Foser AG, Balzers, zur Offertstellung eingeladen. Das ortskundige und ortsansässige Unternehmen ist befähigt, die Pflasterungs- und Belagsarbeiten auszuführen und durch die Ortsansässigkeit können die Wege kurzgehalten werden. Die Foser AG offeriert die Pflasterungs- und Belagsarbeiten zum Preis von CHF 96'705.45 inkl. MwSt.

Beschluss (einstimmig, Ausstand Thomas Wolfinger)

Der Auftrag für die Sanierung von Strassenschäden im Jahr 2023 (Pflasterungs- und Belagsarbeiten) wird zum Preis von CHF 96'705.45 inkl. MwSt. an die Foser AG, Balzers, vergeben.

6. Sportanlage Rheinau – Anschaffung autonomer Mäher – Auftragserteilung

Für die Sportanlage Rheinau soll ein autonomer Mäher angeschafft werden. Regelmässiges Mähen sorgt für das stetige Nachwachsen der Gräser, sodass ein dauerhaft dichter Rasen erreicht wird, der frei von Unkraut ist. Auch wirkt sich die Länge der Grashalme auf die Spielbedingungen aus. Zu langes Gras bremst den Ball deutlich.

Aus Gründen des Wachstums und der Schnitthöhen benötigt der Rasen drei Schnitte pro Woche, damit die gewünschte Qualität erreicht wird. Dies ist bei nassem Wetter nicht möglich, da der Aufsitzmäher bei nassem Rasen den Boden zu sehr verdichtet.

Vorteile eines autonomen Mähers gegenüber eines Aufsitzmähers

Einsatzbereit bei jedem Wetter, reduziert den zeitlichen Aufwand für die Rasenpflege (freiwerdende Ressourcen können anderweitig eingesetzt werden). Autonome Mäher sind leicht, elektrisch betrieben und nahezu geräuschlos. So wird der Rasen nicht nur leise gemäht, sondern auch der CO₂-Fussabdruck minimiert.

Der Mähroboter CEORA™ von Husqvarna überzeugt mit einer grossen Flächenleistung und ist sehr flexibel dank virtueller Begrenzung mit satellitengestützter EPOS™-Technologie (Exact Positioning Operating System). Dadurch werden keine Begrenzungskabel benötigt und die Rasenfläche kann systematisch gemäht werden.

Der Mähroboter CEORA™ von Husqvarna wurde im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben.

In der Zwischenzeit gingen zwei Offerten bei der Gemeinde.

Im Voranschlag 2023 ist für die Anschaffung eines autonomen Mähers ein Betrag von CHF 35'000.00 enthalten.

Die Bauverwaltung beantragt, den Lieferauftrag an die Good Maschinencenter AG zu vergeben.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 65/23.

Beschluss (mehrheitlich, 2 VU, 3 FBP, 1 FL dafür; 3 VU, 2 FBP dagegen)

- a) Der Gemeinderat genehmigt die Anschaffung eines autonomen Mähers für die Sportanlage Rheinau.
- b) Der Lieferauftrag für den autonomen Mäher wird zum Preis von CHF 34'550.00 inkl. MwSt. an die Good Maschinencenter AG, Mels, vergeben.

7. Sportanlage Rheinau – Ersatz Aerifizierer – Auftragserteilung

Für die Sportanlage Rheinau soll ein neuer Aerifizierer angeschafft werden. Die Aerifiziermaschine bearbeitet den Boden. Die Ziele des Aerifizierens sind eine tiefenwirksame Auflockerung des Bodens sowie eine Art Drainage, sodass das Regenwasser wieder ungehindert abfließen kann und die Wurzeln belüftet werden.

Durch den auch „Stacheln“ genannten Vorgang wird die Bodenverdichtung aufgebrochen; es erfolgt ein Gasaustausch. Somit wird das Bodenleben der aeroben Bakterien und das Rasenwachstum gefördert. Die entstandenen Löcher werden anschliessend mit Sand verfüllt.

Die bestehende alte Lockerungsmaschine (14 Jahre alt) hat defekte Stossdämpfer, die ihre Arbeit nicht mehr ausführen. Die Hauptlager, wie auch Führungslager sind ausgeschlagen und haben massive Gebrauchsspuren.

Die Fahrspur vom Zugfahrzeug wird mit der bestehenden 160 cm breiten Anbaumaschine nicht überdeckt. Somit entsteht nach der Lockerung des Bodens wieder eine Verdichtung.

Die dringend benötigten Arbeitstiefen von 20 cm bis 25 cm können mit der leicht defekten Anbaumaschine nicht mehr erreicht werden. Die Reparaturkosten belaufen sich auf ca. CHF 10'000.00 und die Vergabe an eine externe Firma kostet pro Jahr CHF 30'000.00.

Die neue Aerifiziermaschine «Verti Drain 7521» ist breiter (210 cm) als die jetzige Maschine (160 cm). Dadurch entsteht nach der Lockerung keine Bodenverdichtung mehr und es ergibt sich ein Zeitersparnis von 3 bis 5 Stunden pro Lockerung. Arbeitstiefen von 20 cm bis 25 cm können wieder erreicht werden.

Die Aerifiziermaschine «Verti Drain 7521» wurde im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben.

In der Zwischenzeit gingen drei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Voranschlag 2023 ist für den Ersatz der Aerifiziermaschine ein Betrag von CHF 46'500.00 enthalten.

Die Bauverwaltung beantragt, den Lieferauftrag an die Proturf GmbH, Winden, zu vergeben.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 65/23.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat genehmigt die Anschaffung eines neuen Aerifizierers für die Sportanlage Rheinau.
- b) Der Lieferauftrag für die Aerifiziermaschine wird zum Preis von CHF 42'003.00 inkl. MwSt. an die Proturf GmbH, Winden, vergeben.

8. Gemeindesportfest 2023

Der Termin für die Durchführung des Gemeindesportfestes wurde auf Samstag, 2. September 2023 festgelegt.

Es soll wiederum ein buntes, vielfältiges und familienfreundliches Programm mit Workshops und «Spiel ohne Grenzen» stattfinden.

Im Voranschlag 2023 ist für das Gemeindesportfest ein Betrag von CHF 27'000.00 enthalten.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt die Durchführung des Gemeindesportfestes am Samstag, 2. September 2023.

9. Seniorenausflug 2023 der Gemeinde Balzers

Der Seniorenausflug der Gemeinde Balzers findet am Mittwoch, 30. August 2023 statt.

Im Voranschlag 2023 ist für den Seniorenausflug ein Betrag von CHF 22'000.00 enthalten.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt die Durchführung des Seniorenausfluges der Gemeinde Balzers am Mittwoch, 30. August 2023.

10. Streetwork Liechtenstein

Ausgangslage

Die öffentlichen Plätze in Schaan (Lindaplatz und Postplatz) haben sich im Jahr 2020 zunehmend zu Treffpunkten von gewaltbereiten Jugendlichen und Randständigen entwickelt. Verschiedentlich kam es zu Polizeieinsätzen. Die Gemeinde Schaan hat in der Folge neben der Gemeindepolizei und der Nachtwache an den Wochenenden eine externe Firma mit Streetwork beauftragt, um Ruhe und Sicherheit auf den öffentlichen Plätzen wieder zu gewährleisten. Dies hatte zur Folge, dass sich die Situation in Schaan mehr und mehr beruhigte und sich die "Szene" in andere Gemeinden verlagerte.

Nachdem sich im Herbst 2020 der Landtag mit dem Thema Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Plätzen in Schaan befasste, haben Gespräche mit der Regierung/Amt für Soziale Dienste und einem von der Vorsteherkonferenz beauftragten Vorsteher stattgefunden. Es wurde u. a. festgehalten, dass es sich um eine Problematik handelt, die das Land und die Gemeinden gleichermaßen in die Pflicht nimmt und nur landesweit gelöst werden kann. Im Falle einer Umsetzung von Streetwork Liechtenstein wurde vereinbart, dass die Kosten, die ca. CHF 350'000.00 betragen werden, hälftig geteilt werden.

Die Regierung hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2021 die Firma socialdesign ag aus Bern mit der externen Beratung und operativen Projektunterstützung beauftragt. Die strategische Leitung hat das Amt für Soziale Dienste wahrgenommen. Es wurde ein Projektausschuss eingesetzt, welcher wie folgt zusammengesetzt ist: Ministerium für Gesellschaft und Kultur, Amt für Soziale Dienste, Beauftragter der Vorsteherkonferenz und socialdesign ag.

Es fanden mehrere Sitzungen des Projektausschusses statt. Zudem gab es einen Workshop mit Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Gesellschaft und Kultur, des Amtes für Soziale Dienste, des Vertreters der Vorsteherkonferenz, der Gemeindepolizei Schaan, der Landespolizei, der Offenen Jugendarbeit und socialdesign ag. Ziel des Workshops war, die thematischen Bereiche des Konzepts Streetwork Liechtenstein weiterzuentwickeln und die Inhalte und Ausrichtungen des Angebots zu skizzieren.

Das vorliegende Konzept wurde mit dem fachlichen Input aus dem Workshop vom Projektausschuss ausgearbeitet. Dabei wurden drei verschiedene Varianten betreffend die Umsetzung von Streetwork insbesondere hinsichtlich der Vor- und Nachteile diskutiert. Die "interne Lösung", welche beim Amt für Soziale Dienste anzusiedeln wäre, die "externe" Lösung und die Lösung, welche über eine "Stiftung" geregelt würde. Unter Abwägung aller Argumente sprach sich der Projektausschuss am 4. Mai 2022 für die Variante der externen Vergabe aus.

Die Gemeinden Liechtensteins haben im Juni 2022 beschlossen:

1. Das Konzept Streetwork Liechtenstein des Projektausschusses vom 18. Mai 2022 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Umsetzung von Streetwork Liechtenstein wird befürwortet. Die Kosten für die Gemeinden belaufen sich auf CHF 175'000.00 und werden nach dem Einwohnerschlüssel aufgeteilt.

Beteiligt am ganzen Projekt sind alle 11 Gemeinden sowie das Land Liechtenstein, vertreten durch das Amt für Soziale Dienste.

Wie bereits erwähnt, wurden beim damaligen Beschluss drei verschiedene Varianten diskutiert:

- Die "interne Lösung", welche beim Amt für Soziale Dienste anzusiedeln wäre
- Die "externe" Lösung
- Die Lösung, welche über eine "Stiftung" geregelt würde

Sowohl der Projektausschuss wie auch dann die Gemeinde sprachen sich für die externe Lösung aus. Die Ausschreibung wurde im November aus verschiedenen Gründen abgebrochen.

Neue Lösung via «Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein»

Im Anschluss an den Abbruch der Ausschreibung wurde eine neue Lösung gesucht und in der Stiftung Offene Jugendarbeit (OJA) gefunden. Die OJA hat sich bereits mehrfach mit dieser Thematik befasst und betreibt u. a. bereits jetzt für Jugendliche «Aufsuchende Jugendarbeit».

Der Geschäftsführer der OJA hat die Thematik mit dem Stiftungsratspräsidenten besprochen und mit ihm beim Amt für Soziale Dienste ein erstes (erfolgreiches) Gespräch geführt. Das Anbieten von Streetwork durch die OJA wird von allen Seiten begrüsst.

Statuten und Stiftungsaufsicht

Die OJA hat in ihren Statuten einen Zweck verankert, der geändert werden muss, um Streetwork anbieten zu können. Es wurde folgende Zweckänderung in Art. 3 angestrebt:

Bisher	Neu
Die Stiftung verfolgt den Zweck, die Offene Kinder- und Jugendarbeit Liechtenstein in den mitwirkenden Gemeinden zu organisieren und durchzuführen. Zu diesem Zweck werden befristete, gemeindespezifische Leistungsvereinbarungen zwischen der Stiftung und den einzelnen Gemeinden geschlossen. Die Stiftung leistet auf Grund eines politischen Auftrages mit der Beratung, Begleitung und Animation von Jugendlichen einen sozialen Beitrag für die Allgemeinheit.	Die Stiftung verfolgt den Zweck, Soziale Dienstleistungen wie Offene Kinder- und Jugendarbeit, Streetwork und weitere Soziale Arbeit für die liechtensteinischen Gemeinden oder das Land Liechtenstein zu erbringen. Zu diesem Zweck werden befristete Leistungsvereinbarungen zwischen der Stiftung und den einzelnen Gemeinden oder dem Land Liechtenstein abgeschlossen. Die Stiftung leistet auf Grund eines politischen Auftrages mit der Beratung, Begleitung und Animation von Kindern , Jugendlichen und Erwachsenen einen sozialen Beitrag für die Allgemeinheit.

Gleichzeitig müssten die Begünstigten in Art. 6 geändert werden:

Bisher	Neu
Die Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein wird als gemeinnützige Stiftung zum Wohl und Nutzen der liechtensteinischen Jugend errichtet und ist in diesem Sinne zu führen.	Die Stiftung wird als gemeinnützige Stiftung zum Wohl und Nutzen der liechtensteinischen Bevölkerung errichtet und ist in diesem Sinne zu führen.

Während der Vorbereitungsarbeiten wurde allerdings Art. 18 der Statuten bemerkt, der dem Art. 552 § 31 des PGR entspricht:

Eine Änderung des Stiftungszwecks ist jedoch nur zulässig, wenn der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist.

In der Folge wurde die vorgesehene Zweckänderung der Stiftungsaufsicht vorgelegt, welche ihre Zustimmung allerdings nicht gibt. Die Begründung lautet:

Gemäss Art. 18 der Statuten vom 29. März 2019 kann der Stiftungsrat der oben genannten Stiftung die Statuten mit Zustimmung der angeschlossenen Gemeinden ändern, wenn dies nach seinem Ermessen im Interesse der Stiftung gelegen ist. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist jedoch gemäss dieser Statutenbestimmung nur zulässig, wenn der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung vom Willen des Stifters entfremdet ist.

Das in Art. 18 der Statuten verankerte Statutenänderungsrecht zugunsten des Stiftungsrates entspricht sohin im Hinblick auf die für eine Zweckänderung erforderlichen Voraussetzungen der Bestimmung des Art. 552 § 31 PGR.

Die von Ihnen ausgeführten Hintergründe für die beabsichtigte Zweckerweiterung und insbesondere die Überlegungen der involvierten Gemeinden für die zusätzliche Aufgabe «Streetwork» auf die bestehenden Strukturen der Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein zurückzugreifen, sind für die Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) grundsätzlich nachvollziehbar und plausibel.

Zu prüfen ist jedoch, ob die oben beschriebenen Voraussetzungen gemäss den Statuten und Stiftungsrecht für eine Zweckänderung vorliegen. Massgeblich für die Beurteilung dieser Frage ist der aktuell geltende Zweck der Stiftung. Dieser besteht zusammengefasst in der Unterstützung (Beratung, Begleitung und Animation) von Jugendlichen. Der bislang bestehende Zweck soll auch weiterhin beibehalten werden, d. h. er ist weder unerreichbar, unerlaubt noch vernunftwidrig geworden.

Nach Auffassung der STIFA ist die ursprünglich mit der Stiftungserrichtung gewünschte und mit der Zweckbestimmung festgelegte Aussenwirkung, nämlich Jugendliche zu begleiten und zu fördern, unverändert geblieben. Gründe dafür, warum diese Wirkung aufgrund geänderter Umstände/Verhältnisse nicht mehr erzielt werden könnte, sind für die STIFA nicht erkennbar und spricht auch die Tatsache, dass dieser Tätigkeitsbereich beibehalten werden soll, gegen eine derartige Änderung der Verhältnisse und damit Entfremdung vom ursprünglichen Stifterwillen.

Aus all diesen Gründen kommt die STIFA zum Ergebnis, dass die gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen für die angedachte Zweckänderung (Zweckerweiterung) nicht gegeben sind und eine solche daher aus Sicht der STIFA unzulässig wäre.

Die Begründung ist eine rein formaljuristische. Der Stiftungsaufsicht wurden verschiedene, aus Sicht der OJA stichhaltige, Gründe für eine Genehmigung der Zweckänderung vorgelegt:

Wie aus den (...) Änderungen ersichtlich ist, wird das Angebot bzw. der Zweck der Stiftung nicht grundlegend verändert, sondern eigentlich ausgeweitet (technisch gesprochen ein «Upgrade»). Der ursprüngliche Zweck ist nach wie vor vorhanden und steht im Mittelpunkt; es wird hier keine Veränderungen geben, d. h. es werden hierfür die gleichen Mittel und personellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Die Streetwork und allenfalls weitere Soziale Arbeit werden durch zusätzliche Finanzen und Angestellte geleistet. Wichtig ist auch, dass das Land Liechtenstein (vertreten in den bisherigen Gesprächen durch das Amt für Soziale Dienste) einbezogen ist. Es gibt zwar noch keinen Regierungsbeschluss dazu, aber es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die Regierung diesem Vorhaben zustimmen wird (informelle Gespräche sind bereits geführt, zudem ist eine Vertreterin des zuständigen Ministeriums involviert). Diese Zweckänderung bzw. -ausweitung ist im Interesse des ganzen Landes und aller Gemeinden sowie der Regierung.

Ziellösung

Nachdem eine Zweckänderung aus heutiger Sicht nicht möglich ist, muss eine neue Lösung gesucht werden. Die Gründung einer «Anstalt» ist nicht zweckmässig, desgleichen ein «Verein». Es deutet alles darauf hin, dass es nur sinnvoll ist, eine neue Stiftung zu gründen, mit dem neuen Zweck und den neuen Begünstigten. Im Anschluss werden die Anstellungsverhältnisse und andere Verträge in die neue Stiftung «übertragen», die bisherige Stiftung kann nach Abschluss des entsprechenden Verfahrens aufgelöst werden.

Zwischenschritt

Die Gründung einer neuen Stiftung etc. benötigt einiges an Zeit. Es ist jedoch Ziel, bereits ab Juli 2023 mit Streetwork beginnen zu können.

Die Gemeinde Schaan hat sich bereit erklärt, die temporäre Anstellung der vorgesehenen Anzahl an Personen vorzunehmen. Es soll in Ausschreibung und Verträge bereits aufgenommen werden, dass diese Anstellung spätestens nach zwei Jahren von der neu zu gründenden Stiftung übernommen werden.

Die Gespräche etc. werden durch den Geschäftsführer der OJA geführt. Formell muss die Anstellung jedoch durch den Gemeinderat von Schaan beschlossen werden.

Beschluss (einstimmig)

1. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Ergänzung des statutarischen Zwecks der Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein mit «Streetwork» juristisch nicht möglich ist.
2. Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, eine neue Stiftung mit dem erweiterten Zweck wie beschrieben zu gründen und die bisherigen Mitarbeitenden der Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein in diese neue Stiftung zu übernehmen. Die entsprechenden Mittel werden aus dem Vermögen der Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein zur Verfügung gestellt.
3. Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, «Streetworker» befristet für maximal zwei Jahre bei der Gemeinde Schaan anzustellen. Nach Gründung der neuen Stiftung werden diese Mitarbeitenden in die neue Stiftung transferiert.
4. Nach Gründung der neuen Stiftung und dem Transfer der Mitarbeitenden und der Mittel in diese neue Stiftung wird die Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein aufgelöst.

11. Lebenshilfe Balzers e.V. – Jahresrechnung 2022

Gemäss Statuten der Lebenshilfe Balzers e.V., Art. 5 Vorrechte der Gemeinde Balzers, hat die Gemeinde Balzers u. a. folgende Vorrechte:

b) Beschlüsse betreffend die Bestellung des Geschäftsführers, das Budget, die Rechnungsabnahme und betreffend die Abänderung der Statuten in Fragen, welche die stationäre Alterspflege oder die Kompetenzen der Gemeinde betreffen, bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde.

Der Vorstand der Lebenshilfe Balzers e.V. hat die Jahresrechnung 2022 anlässlich der Sitzung vom 7. Februar 2023 genehmigt.

In diesem Zusammenhang wird dem Gemeinderat beantragt, der Jahresrechnung 2022 der Lebenshilfe Balzers e.V. sowie dem Bericht der Revisionsstelle über die Jahresrechnung 2022 zuzustimmen.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat stimmt der Jahresrechnung 2022 der Lebenshilfe Balzers e.V. sowie dem Bericht der Revisionsstelle über die Jahresrechnung 2022 der BDO (Liechtenstein) AG, Vaduz, zu.

12. Finanzen – LMM Quartalsbericht 4/2022

Die Gemeinde Balzers verfügt über liquide Mittel, die es ertragsbringend und sicher anzulegen gilt. Das Anlagereglement der Gemeinde sieht vor, dass dem Gemeinderat periodisch Bericht über den aktuellen Stand der Vermögensanlagen zu erstatten ist. Als externe Controlling-Firma wurde die LMM Investment Controlling AG, Vaduz, beauftragt. Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und kontrolliert die Einhaltung des Anlagereglements.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt den internen Bericht sowie den Quartalsbericht der LMM Investment Controlling AG, Vaduz, über die Vermögensverwaltung der Gemeinde Balzers per 31. Dezember 2022 zur Kenntnis.

13. Nutzung Liegenschaft Restaurant Riet – Neuer Pächter

Nachdem die Gemeinde Balzers die Liegenschaft Restaurant Riet (Parzelle Nr. 1031) Anfang 2003 gekauft hatte, wurde das Restaurant ab August 2003 verpachtet. Gegen Ende 2022 gelangte der langjährige Pächter an die Gemeinde mit der Bitte, das Pachtverhältnis per Ende Januar 2023 im gegenseitigen Einvernehmen aufzulösen. Da im Jahr 2013 umfangreiche Sanierungsarbeiten ausgeführt und die Räumlichkeiten des Restaurants gründlich saniert wurden, ist das Restaurant als Ganzes in sehr gutem Zustand. Dies bestätigten auch die Abklärungen mit dem zuständigen Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen.

Der Gemeinderat ist deshalb übereingekommen, dass das Restaurant ausgeschrieben und wieder verpachtet werden soll. Seit Bekanntwerden, dass der bisherige Pächter den Betrieb einstellt, haben sich mehrere Personen für die Betriebsstätte interessiert und sich auch informiert bzw. die Räumlichkeiten besichtigt. Nach erfolgter Ausschreibung auf der Internetseite der Gemeinde sind schliesslich vier konkrete Bewerbungen für das Führen eines Restaurants eingegangen.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 65/23.

Beschluss (einstimmig)

Das Restaurant Riet soll an Herrn Tilen Novsak verpachtet werden bzw. an die von ihm zu gründende GmbH. Die Details des Vertrages sollen mit ihm ausgehandelt und vor der Unterschrift durch Vorsteher Hansjörg Büchel und Vizevorsteherin Désirée Bürzle den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Schluss der Sitzung 21.00 Uhr


Hansjörg Büchel
Gemeindevorsteher
Désirée Bürzle
Vizevorsteherin
Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Donnerstag, 9. März 2023